



**GEMEINDE KAMMELTAL**

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
SITZUNG DES GEMEINDERATES**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.04.2016  
Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 21:22 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Erster Bürgermeister**

Kiermasz, Matthias

**Mitglieder des Gemeinderates**

Anwander, Johann  
Böck, Johannes  
Englet, Mathias  
Finkel, Thomas  
Kornelli, Jürgen  
Miller, Christian  
Miller, Josef  
Paulheim, Robert  
Rampp, Ullrich  
Rueß, Karl Heinz  
Schmid, Maximilian  
Schwarz, Johannes  
Schweimeier, Markus jun.  
Seitz, Karl  
Späth, Marlene

**Ortssprecher**

Ahrens, Helmut

**Schriftführer/in**

Essenwanger, Katja

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Remmele, Robert

**Verwaltung**

Schneider, Monika

## TAGESORDNUNG

### A. Öffentliche Sitzung

- |            |   |                  |
|------------|---|------------------|
| <b>1</b>   | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse  | <b>2016/0274</b> |
| <b>2</b>   | Bauangelegenheiten  | <b>2016/0280</b> |
| <b>2.1</b> | Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 243 + 246/3 Gem. Unterrohr, Ortsstraße 34, durch Frau Sabine Sailer, München                      | <b>2016/0289</b> |
| <b>2.2</b> | Neubau einer Doppelgarage an der Dossenbergerstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/2 Gemarkung Wettenhausen, Forststr. 9, durch Herrn Florian Biel, Wettenhausen | <b>2016/0292</b> |
| <b>3</b>   | Überschwemmungsgebiet der Mindel - Festsetzung eines amtlichen Überschwemmungsgebietes  | <b>2016/0273</b> |
| <b>4</b>   | Bundesverkehrswegeplan 2030 - gemeindliche Stellungnahme während der Öffentlichkeitsbeteiligung   | <b>2016/0286</b> |
| <b>5</b>   | Finanzierung der Kanalsanierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet   | <b>2016/0278</b> |
| <b>6</b>   | Änderung der Feuerwehrsatzung infolge Zusammenschluss FF Behlingen und FF Ried / Bestätigung der Kommandanten   | <b>2016/0258</b> |
| <b>7</b>   | Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Kammelweg“ in Wettenhausen im Wege der Kostenspaltung              | <b>2016/0291</b> |
| <b>8</b>   | Berichterstattung   | <b>2016/0275</b> |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

Der Sitzung geht um 19.30 Uhr eine Besichtigung des Friedhofs in Wettenhausen voraus.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

#### **Vergaben**

##### Reinigung der Pumpwerke und Überlaufbecken, sowie Spülung der Kanäle

Die Leistungen für die Reinigung der Überlaufbecken und Pumpwerke für das Jahr 2016 (ca. 2 Mal 20 Stunden) wurden an die Fa. Dirr GmbH, Bibertal-Kissendorf vergeben.

Außerdem wurden die Arbeiten für die Durchführung der Kanalspülungen in den Ortsteilen Egenhofen, Goldbach und Hammerstetten an die Fa. Dirr GmbH, Bibertal-Kissendorf vergeben.

##### Schachtsanierungen Ried

Die Arbeiten für die Durchführung der restlichen Schachtsanierungen im Ortsteil Ried wurden an die Fa. HV Umwelttechnik GmbH, Glauzig vergeben.

#### **zur Kenntnis genommen**

### **2 Bauangelegenheiten**

#### Bauvoranfrage Ichenhauser Str. 17a, Ettenbeuren – Umnutzung ehem. Hühnerstall für Wohnen

Die Bauvoranfrage wurde in der letzten Sitzung zurück gestellt. Der Vorsitzende hat nach einer Ortseinsicht mit der Bauherrin das Gespräch mit der Genehmigungsbehörde gesucht. Wegen Außenbereichslage und mangelnder Privilegierung besteht keine Aussicht auf Genehmigung. Eine gemeindliche Bauleitplanung für ein Einzelbauvorhaben dürfte nicht zielführend sein (Hochwasser, Versorgung, Entsorgung, Straßenerschließung). Dies wurde der Bauherrin mitgeteilt. Sie lässt ihren Antrag momentan ruhen um sich mit dem Architekten zu besprechen.

#### **zur Kenntnis genommen**

#### **2.1 Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 243 + 246/3 Gem. Unterrohr, Ortsstraße 34, durch Frau Sabine Sailer, München**

Frau Sabine Sailer beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nrn. 243 + 246/3 Gem. Unterrohr ein Wohnhaus mit Garage zu errichten. Dass auf dem Grundstück vorhandene Wohnhaus soll abgebrochen und durch den Neubau ersetzt werden. Das neue Wohnhaus soll im Vergleich zur

vorhandenen Bebauung weiter nach Westen platziert werden; die geplante Doppelgarage soll von der bisherigen Südseite auf die Nordseite des Wohnhauses versetzt werden. Aus diesem Grund soll die Zufahrt nicht mehr wie bisher über die Ortsstraße, sondern über den gemeindlichen Feldweg Fl.Nr. 30/1 Gem. Unterrohr erfolgen.

Die Gemeinde Kammeltal gestattet der Bauherrin mit städtebaulichem Vertrag vom 29.04.2015, dass die Hauptzufahrt für das Baugrundstück Fl.Nr. 243, Ortsstraße 34 der Gemarkung Unterrohr über den Feldweg Fl.Nr. 30/1 Gem. Unterrohr erfolgt.

Im Vertrag ist festgehalten, dass die Bauherrin den Feldweg auf eine Breite von 3,50 m sowie auf eine Länge von ca. 55 m bis zu ihrer Zufahrt für das Wohngrundstück Fl.Nr. 243 auf ihre Kosten erstmalig auszubauen und zu befestigen hat. Des Weiteren hat sie einen Teil der Kosten des durch das Bauvorhaben verursachten Wegeunterhalts für den Zufahrtsweg zu übernehmen. Die Unterhaltslast ist durch Eintrag einer Reallast im Grundbuch gesichert. Die Erschließung ist damit gesichert.

Das Baufeld liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein. Das gemeindliche Einvernehmen kann daher erteilt werden.

### **Beschluss:**

**Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nrn. 243 + 246/3 Gem. Unterrohr wird erteilt.**

**einstimmig beschlossen**

### **2.2 Neubau einer Doppelgarage an der Dossenbergerstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/2 Gemarkung Wettenhausen, Forststr. 9, durch Herrn Florian Biel, Wettenhausen**

Herr Florian Biel beabsichtigt auf seinem Eckgrundstück Forststraße 9, Fl.Nr. 390/2 Gemarkung Wettenhausen eine Doppelgarage zur Dossenbergerstraße hin zu errichten. Das Vorhaben ist grundsätzlich verfahrensfrei gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO.

Das Grundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuzberg, Wettenhausen“. Dieser setzt fest, dass alle Gebäude mit einem Außenputz versehen werden müssen. Herr Biel plant die Garage mit Holz zu verschalen, da sich auf seinem Grundstück bereits zwei in Massivbauweise errichtete Gebäude befinden, die verputzt sind. Durch die Holzständerbauweise der Doppelgarage mit Holzverschalung und Sparrendach soll die moderne Architektur der Garage bewusst ein Gegensatz zu den bereits bestehenden alten Gebäuden bilden. Die Holzverschalung soll zudem das Gebäude weniger wuchtig erscheinen lassen, insbesondere aufgrund der höheren Lage und der Nähe zum Gehweg. Dies wäre im Rahmen der Erteilung einer isolierten Befreiung möglich.

Herr Biel bittet mit Schreiben vom 07.04.2016, seinen Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu behandeln. Insbesondere aufgrund der prominenten Lage an der Kreisstraße (Dossenbergerstraße). Das Landratsamt (Verkehrswesen) hat die Lage bereits vor Ort begutachtet und keine Einwände.

Die Gemeinde Kammeltal hat nun über das gemeindliche Einvernehmen zu beraten.

Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Es widerspricht lediglich hinsichtlich der Gestaltung den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzberg, Wettenhausen“. Eine Befreiung hiervon wäre städtebaulich vertretbar.

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher erteilt werden.

GR'in Späth hält die Ausführung mit Holzverschalung sogar für die bessere, unscheinbarere Lösung.

### **Beschluss:**

**Dem Antrag zum Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/2 Gemarkung Wettenhausen, Forststraße 9, durch Herrn Florian Biel wird zugestimmt. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzberg, Wettenhausen“ (§ 9), hinsichtlich der Fassadengestaltung mit Holzverschalung wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**einstimmig beschlossen**

### **3      Überschwemmungsgebiet der Mindel - Festsetzung eines amtlichen Überschwemmungsgebietes**

Das Landratsamt Günzburg beabsichtigt, das bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Mindel nunmehr amtlich festzusetzen.

Die Gemeinde Ursberg, der Markt Neuburg, der Markt Burtenbach, der Markt Jettingen-Scheppach, die Gemeinde Kammeltal und die Stadt Burgau erhalten Gelegenheit, sich bis zum **18.5.2016** zu dem geplanten Entwurf zu äußern.

Des Weiteren liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 4. April 2016 bis 04. Mai 2016 bei den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinde Kammeltal ist von dem festgesetzten Gebiet nur geringfügig betroffen (s. Anlage). Es wird daher vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben.

### **Beschluss:**

**Gegen das vom Landratsamt Günzburg amtlich festzusetzende Überschwemmungsgebiet der Mindel bestehen von Seiten der Gemeinde Kammeltal keine Einwendungen. Die Gemeinde Kammeltal ist hier nur geringfügig betroffen.**

**einstimmig beschlossen**

### **4      Bundesverkehrswegeplan 2030 - gemeindliche Stellungnahme während der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Zeitraum bis zum 02.05.2016 läuft eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des neuen Bundesverkehrswegeplans. Die Planungsunterlagen für die beiden Projekte, die gemeindliche Interessen berühren, sind als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich darf die Aufnahme der Projekte unsere Region in den vordringlichen Bedarf begrüßt werden. Eine leistungsfähige Infrastruktur gehört zu den unverzichtbaren Voraussetzungen für die weitere Entwicklung unserer Region.

#### **1. Ostumfahrung Ichenhausen**

Das Projekt wurde seit seiner Anmeldung intensiv diskutiert. Aus Sicht der Gemeinde Kammeltal, kann festgehalten werden, dass die Abstände unserer Siedlungsbereiche zur geplanten Trasse als ausreichend groß erachtet werden können und zudem größtenteils Wälder als Puffer vorhanden sind. Es kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass eine Ertüchtigung der B16 Anreize für Verkehre schafft, die unsere Gemeinde als Zubringer durchqueren. Hier ist darauf zu achten, dass insbesondere die Gemeindeverbindungsstraßen (Unterrohr-Ichenhausen) nicht an die B 16 angekoppelt werden. Bei höherklassifizierten Straßen wie St 2023 Ichenhausen-Ettenbeuren oder auch der Kreisstraße GZ 17 Deubach-Wettenhausen, wird das nicht zu verhindern sein. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Ortsumfahrung Ichenhausen Ost für die Gemeinde hinnehmbar erscheint. Es ist jedoch sorgsam darauf zu achten, dass im Wege der konkreten Trassenfestlegung die bekannten Widerstände innerhalb des Stadtgebiets Ichenhausen keinesfalls zu einer weiteren Trassen-

verschiebung zu unserem Gemeindegebiet hin erfolgt.

## 2. **Bahnausbau Neu Ulm – Augsburg**

Das überraschend favorisierte Vorhaben war Gegenstand umfangreicher Presseberichterstattungen und wurde auch seitens der Kommunalpolitik intensiv diskutiert. Die in den vordringlichen Bedarf aufgenommene Variante 2 lässt in ihrer derzeitigen Ausrichtung befürchten, dass das Gemeindegebiet Kammeltal durch eine ICE Neubaustrecke durchschnitten wird. Eigentlich war davon auszugehen, dass nach dem Verzicht auf die sog. „Heimerl“-Trasse solche Pläne nicht weiter verfolgt würden. Zwar soll eine autobahnnahe Trassenführung realisiert werden, jedoch ist angesichts der dort vorhandenen Siedlungen damit zu rechnen, dass eine Trasse durch unsere Gemeinde geführt werden muss. In der Region herrscht weitestgehend Einigkeit darin, dass der Vorschlag modifiziert werden muss. Die enge Vernetzung von Nah- und Fernverkehr am Bahnknoten Günzburg ist für unsere Region äußerst wichtig. Es wird daher vorgeschlagen, sich der Stellungnahme des Landkreises Günzburg vollinhaltlich anzuschließen. Für die Gemeinde Kammeltal hat das darüber hinaus den Vorteil, dass eine Zerschneidung des Gemeindegebiets und die Einkesselung einzelner Ortschaften ausgeschlossen werden. Unsere Belange – namentlich die drohende Einkesselung Hammerstettens finden sich in dieser Stellungnahme bereits wieder.

Die Verwaltung regt daher an, zur Vermeidung uneinheitlicher Stellungnahmen die Vorlage des Landkreises (vergleiche Anlage) zu übernehmen.

In der anschließenden Debatte ist sich das Gremium darüber einig, dass gegen Punkt 2 Bahnausbau Neu Ulm – Augsburg grundsätzlich keine Einwendungen bestehen und die Gemeinde Kammeltal sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Landkreises anschließen kann. GR'in Späth hat Bedenken beim Bahnausbau im Hinblick auf die Zerstörung der Natur.

Hinsichtlich des Punktes 1 Ostumfahrung Ichenhausen gehen die Meinungen auseinander. GR Paulheim hält eine Entlastung für Ichenhausen prinzipiell für gut. In den der Ladung beigelegten Unterlagen ist ihm allerdings aufgefallen, dass die Gemeinde Kammeltal hinsichtlich der Be- und Entlastungswirkungen nicht aufgeführt ist. Seiner Meinung nach ist die Gemeinde hiervon betroffen.

Der Vorsitzende gibt dem Recht und stellt fest, dass nicht auszuschließen ist, dass Querverkehr entsteht. Seiner Ansicht nach muss die Gemeinde Kammeltal im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens klar machen, dass die Ortsverbindungsstraße Unterrohr – Ichenhausen außen vor gelassen wird.

GR Finkel rechnet in Ettenbeuren und Wettenhausen mit mehr Verkehr durch die Ostumfahrung. Des Weiteren gibt er zu bedenken, dass das Oberflächenwasser der B 16 dann direkt nach Wettenhausen abläuft.

GR Anwander möchte bei Punkt 1 nicht in die Belange der Stadt Ichenhausen eingreifen, er ehlt das Projekt allerdings nicht für gut. Daher möchte er getrennt über die beiden Punkte abstimmen.

GR Schmid ist der Auffassung, dass sich die Gemeinde beim Thema Ostumfahrung bedeckt halten sollte.

GR Finkel plädiert dafür, dass der Gemeinderat gegen die Osttrasse abstimmen sollte. Der Vorsitzende weist daraufhin, dass jeder Gemeinderat persönlich die Möglichkeit hat sich zu dem Verfahren zu äußern.

Da nach eingehender Debatte kein Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung gegen die Osttrasse gestellt wurde, äußert sich die Gemeinde Kammeltal nicht zur Ostumfahrung Ichenhausen.

## **Beschluss:**

**Die Gemeinde Kammeltal begrüßt die Aufnahme des Projekts Bahnausbau Neu Ulm – Augsburg in den Bundesverkehrswegeplan und schließt sich diesbezüglich vollinhaltlich der Stellungnahme des Landkreises vom 05.04.2016 an.**

**einstimmig beschlossen**

## **5 Finanzierung der Kanalsanierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde festgelegt, die Finanzierung des Sanierungsprojekts in Höhe von 3,1 Mio. Euro auf zwei Raten gegenüber dem Bürger abzurechnen. Eine Zwischenfinanzierung über Kredite ist somit unumgänglich. Die Verwaltung wird daher zur Maisitzung einen dazu notwendigen Nachtragshaushaltsplan einbringen. Nachdem auch die Erhebung von Vorausleistungen zum Teil mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist und zu Rechtsstreitigkeiten führen wird (vgl. Zwischenabrechnung Bergstraße, OD Behlingen), ist zu überlegen, eine Gesamtfinanzierung über Kredite abzubilden. Die Abrechnung würde dann erst nach Abschluss der Maßnahmen nach Entstehen der Beitragspflicht erfolgen. Für das laufende Haushaltsjahr ergäbe sich daraus keine Veränderung; anstelle der für kommendes Jahr zu erwartenden Einnahmen für zwei Bauabschnitte müsste eine weitere Kreditrate vorgesehen werden.

Angesichts der derzeitigen Zinssituation und der nicht zu unterschätzenden Rechtsfragen bereits bei Vorausleistungen, regt die Verwaltung an, das Gesamtprojekt über Kredite vorzufinanzieren.

Am 14. oder 21.6.2016 soll für alle Bürger eine Informationsveranstaltung in der Gymnastikhalle in Wettenhausen stattfinden.

GR Anwander erkundigt sich, ob die Maßnahmen beschleunigt werden können, damit die Bescheide noch in der Amtsperiode des jetzigen Gemeinderats erlassen werden können. Der Vorsitzende hält dies für möglich, wenn man die Bauabschnitte parallel laufen lässt.

[GR Paulheim stellt klar, dass bei der Vergabe der Kalkulationsleistungen über die Abwassergebührenkalkulation Periode 2017-2020 in der Gemeinderatssitzung vom 16.02.2016 kein Beschluss über die Erhebung von Beiträgen (in mehreren Abschlägen) gefasst wurde. Protokoll vom 16.02.2016 wurde bereits in der Sitzung vom 15.03.2016 genehmigt und kann daher nicht mehr geändert werden.]

### **Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt zeitlich deutlich zu komprimieren. Des Weiteren wird die Verwaltung mit der Erstellung eines Nachtragshaushalts beauftragt. Das Gesamtprojekt wird über Kredite vorfinanziert.**

**einstimmig beschlossen**

## **6 Änderung der Feuerwehrsatzung infolge Zusammenschluss FF Behlingen und FF Ried / Bestätigung der Kommandanten**

Im Feuerwehrkonzept 2014 war neben dem Fahrzeugbeschaffungsplan auch eine Organisationsveränderung der Kammeltaler Wehren angedacht. Die Gespräche der vergangenen Monate zwischen den Führungskräften und Vorständen der Feuerwehren Behlingen und Ried waren konstruktiv. Sowohl Vereine als auch aktive Wehr haben sich dazu entschlossen beide Wehren auf freiwilliger Basis zusammen zu legen.

Hierzu gab es am 09.04.2016 eine außerordentliche Dienstversammlung, bei der die aktiven in getrennten Abstimmungen jeweils einstimmig den Zusammenschluss mit der Nachbarwehr befürwortet haben. Anschließend wurden Kommandant und Stellvertreter neu gewählt.

Die Gemeinde Kammeltal hat die Änderung durch eine Anpassung der Feuerwehrsatzung

rechtlich zu begleiten. Weiterhin ist das Führungsgremium nach Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch den Gemeinderat zu bestätigen.

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Behlingen-Ried am 9.4.2016 wurden

Herr **Simon Saur** zum Kommandanten sowie

Herr **Wolfgang Leopold** zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten

für die Amtszeit ab dem Wirksamwerden des Zusammenschlusses der FF Behlingen und Ried zu einer gemeinsamen Wehr gewählt.

Die Gemeinde Kammeltal hat die Gewählten gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG zu bestätigen.

Herr Simon Saur muss den Gruppenführerlehrgang, sowie den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ besuchen, um das Amt des Kommandanten ausführen zu dürfen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen die sich an dem Projekt beteiligt haben. Besonderer Dank gilt dem bisherigen Kommandanten der Rieder Feuerwehr Herrn Wolfgang Uhl, sowie dessen Stellvertreter Herrn Stefan Sirch und Herrn Kornelli als bisherigen Kommandanten der Behlinger Wehr. Er verabschiedet die Kommandanten mit einem Geschenkkorb der Gemeinde Kammeltal.

### **Beschluss:**

- 1. Der Gemeinderat spricht den bisherigen Führungskräften der Feuerwehr Ried, Kommandanten Wolfgang Uhl und dem Stellvertretenden Kommandanten Stefan Sirch sowie dem Kommandanten der FF Behlingen, Herrn Jürgen Kornelli, seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt, die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kammeltal wie folgt zu ändern:**

### **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kammeltal**

Die Gemeinde Kammeltal erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

#### **Satzung**

#### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben betreibt die Gemeinde Kammeltal als organisatorisch selbständige öffentliche Einrichtung folgende Ortsfeuerwehren:

Freiwillige Feuerwehr Behlingen-Ried  
Freiwillige Feuerwehr Ettenbeuren  
Freiwillige Feuerwehr Hammerstetten  
Freiwillige Feuerwehr Unterrohr  
Freiwillige Feuerwehr Wettenhausen

- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Einsatzkräften bedient sich die Gemeinde der Unterstützung der jeweiligen Feuerwehrvereine. Die innere Organisation der Feuerwehrvereine ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

## § 2 Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist).
  2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der jeweilige Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehren erbracht werden. Im Übrigen entscheidet der jeweilige Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen nur, wenn ihm der 1. Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der 1. Bürgermeister oder der Gemeinderat.

## II. Personal

### § 3 Wahl der Kommandanten der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Wahl der Kommandanten jeder Ortsfeuerwehr findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden der jeweiligen Ortsfeuerwehr mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der 1. Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte (Feuerwehrdienstleistender o. Feuerwehranwärter, der das 16. Lebensjahr vollendet hat) hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
  1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl  
Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.  
Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzettel unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.
  2. Wahlgang, Stimmabgabe  
Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.  
Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.
  3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

#### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

### **§ 4 Verpflichtung**

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehr geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung überreichen.

### **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

### **§ 6 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

### **§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene eigene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 1552 Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

### **§ 8 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFWG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilungen zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

### **§ 9 Pflichtverletzungen**

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis

- Androhung des Ausschlusses
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, §10 Abs. 2 dieser Satzung).

### **§ 10 Austritt und Ausschluss**

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblicher Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei
  - unehrenhaftem Verhalten im Dienst
  - grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
  - fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
  - Trunkenheit im Dienst
  - Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
  - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

## **III. Besondere Pflichten des Kommandanten**

### **§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan**

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

### **§ 12 Dienstreisen**

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

### **§ 13 Jahresbericht**

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschaft- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und 3 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Kammeltal,

Kiermasz, Erster Bürgermeister

### **3. Die Gemeinde Kammeltal bestätigt Herrn Simon Saur als Kommandanten sowie Herrn Wolfgang Leopold als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten der Feu-**

**erwehr Behlingen-Ried für die Amtszeit ab dem Wirksamwerden des Zusammenschlusses der FF Behlingen und Ried zu einer gemeinsamen Wehr gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG.**

**einstimmig beschlossen**

## **7 Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Kammelweg“ in Wettenhausen im Wege der Kostenspaltung**

Im Jahr 2014 erfolgte im Zuge der Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Wettenhausen auch die Erneuerung der Beleuchtung im „Kammelweg“. Die Schlussrechnung hierzu datiert auf 14.07.2014 beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 701,65 Euro. Dieser Betrag wäre nun - reduziert um den Anteil der Gemeinde - über Beiträge auf die Anlieger umzulegen.

Der Kammelweg wurde noch nie „endgültig hergestellt“. Es fehlt hier bereits an einer Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlicher Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau.

Bis heute weist die Straße überwiegend nur eine Breite von weniger als 6 m auf. Bereits im Jahr 1936 war aber in einer Ministerialentscheidung festgelegt, dass für Straßen in ländlichen Gegenden eine Gesamtbreite von 6 m erforderlich war. Eine erstmalige endgültige Herstellung liegt daher auch auf Grund der Ausbaubreite nicht vor.

Nachdem derzeit noch nicht absehbar ist, ob und wann die endgültige Herstellung des Kammelweges in Angriff genommen wird, besteht die Möglichkeit, gemäß § 127 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 7 Nr. 9 der Erschließungsbeitragssatzung eine Beitragsforderung für eine Teilmaßnahme vor der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage im Wege der Kostenspaltung geltend zu machen. Mit dem Instrument der Kostenspaltung können fertiggestellte Teilmaßnahmen bereits zu einem frühen Zeitpunkt endgültig abgerechnet werden. Sie ist damit ein Instrument zur Vorfinanzierung bereits begonnener Maßnahmen.

### **Beschluss:**

**Die Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Kammelweg“ in Wettenhausen werden gemäß § 127 Absatz 3 BauGB i.V.m. § 7 Nr. 9 der Erschließungsbeitragssatzung als Teilmaßnahme der endgültigen Herstellung im Wege der Kostenspaltung auf die Anlieger umgelegt.**

**einstimmig beschlossen**

## **8 Berichterstattung**

### **Storchennest auf Stromleitung**

In Behlingen wurde vergangenen Freitag das Storchennest von der Stromleitung entfernt und versetzt. Der Vorsitzende spricht dem Bauhof hier ein besonderes Kompliment aus.

### **Radweg Deubach-Wettenhausen**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Stadtrat von Ichenhausen einen straßenbegleitenden Radweg neben der GZ 17 von Deubach nach Wettenhausen vorgeschlagen hat. Dies hält der Vorsitzende jedoch nicht für notwendig. Das Gremium stimmt dem zu.

### **Restaurierung Christusfiguren Friedhof Wettenhausen und Feldkreuz Reifertsweiler**

Die Christusfiguren an der Kreuzigungsgruppe beim Friedhof in Wettenhausen, sowie am Feldkreuz in Reifertsweiler sollen einen neuen Schutzanstrich erhalten. Auch das Feldkreuz in Ried Richtung Egenhofen befindet sich in schlechtem Zustand und soll restauriert werden. GR Anwender informiert darüber, dass früher bestimmte Familien hinter der Restaurierung von Kreuzen standen. Er schlägt vor, diese um einen Zuschuss für die Restaurierung zu bitten.

#### Bauvoranfrage Sommer – Sachstand

Die Bauvoranfrage von Frau Sommer ruht derzeit aufgrund einer Alternativen Prüfung, da das geplante Vorhaben im Außenbereich liegt und nicht zulässig ist.

#### Pfarrhof Behlingen

H. Pfarrer Soni Abraham wird in Kürze nochmal zu einer Gesprächsrunde bezüglich des Pfarrhofs in Behlingen einladen.

#### Erneuerung Internetauftritt der Gemeinde Kammelta

GR Paulheim erkundigt sich nach dem Sachstand bezüglich der Erneuerung des Internetauftritts der Gemeinde. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Auftrag schon seit längerem vergeben wurde.

#### **zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:22 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz  
Erster Bürgermeister

Katja Essenwanger  
Schriftführer